



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXV. Bedencken der Catholischen Geistlichen Fürsten, gegen das, über die Magdeburgische Admission in Vorschlag gebrachte Temperament: Relation der Oßnabrückischen Deputirten von ihrer gehaltenen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Octob.Dictatum Osnabrück den 25. Septembr.
Anno 1645.1645.
Octob.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände Hochansehnliche und für-
treffliche, zu den gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten Herren Abgesandte,
Hoch-Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelehrte, Großgünstige, Hochgeehrte
Herren.

Demnach das Hochlöbliche Churfürstliche Maynzische Directorium dieser Sa-
gen durch dessen Dictatorem ansagen lassen, daß wir innerhalb 14. Tagen unseren
Gewalt ändern, und das Hochlöbliche Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken dar-
aus setzen sollen; ein solches aber der Christlöblichen Intention, und jüngsthin vor
publication der Kayserlichen Replie gefasset, und den Kayserlichen Herren Ge-
sandten selbst per Deputatos erdöffneter resolution aller dreyer Reichs-Collegien,
ganz und zumahl zu entgegen lauffen thut: Hierum so ist und gelanget an unsere Hoch-
geehrte und Großgünstige Herren unser dienstliches Bitten, sie geruhen mit Dero
Hochvernuñfftigem Rath und Gutachten, was nemlich Hochwohltermeltem Directo-
rio auf solches Gesinnen mit Bestand zu antworten seyn möchte, uns großgünstig zu
assistiren und behülfflich zu erscheinen, seyn und bleiben damit &c. Osnabrück den
22. Septembris Anno 1645.

Unserer &c.

Des Hochlöblichen Wetterauischen Grafen
Standes, und desselben mitvereinigter
Gräflicher Häuser Abgesandte &c.

Johann Geißel, Doctor Gräflicher Hanau-
scher Rath &c.

Jobst Heinrich Heidfeldt, Gräfl. Nassau-
scher Cagelnbogischer Rath &c.

§. XXV.

Bedencken der
Catholischen
geistlichen
Fürsten, gegen
das über die
Magdeburgi-
sche Admis-
sion in Vor-
schlag gebrach-
te tempera-
ment.

Mit solchem Eysen wurde nun an bey-
den Orten, zu Osnabrück und Münster,
die Erörterung der Frage getrieben: Ob
Magdeburg, Hessen-Cassel, Baa-
den-Durlach und Nassau-Saarbrück,
zu den Reichs-Consultationen zu ad-
mittiren seyn, oder nicht? Die Catholi-
sche Geistliche Fürsten, stunden für-
nemlich in der Beyforge, im Fall Mag-
deburg admittiret werden sollte, daß so-
dann ex eodem fundamento, alle Ev-
angelische Bischöffe, bey den Friedens-
Tractaten solches ebenfalls pretendiren
würden. Dieweil nun dieser admissions-
Streit grosse Weiterung nach sich führete,
auch die Tractaten merklich hinderte; so
wurde von einigen Ständen der Vorschlag
gethan, es sollten die Catholischen Geist-
lichen Status, Magdeburg, sine præju-
dicio der Haupt-Sache, admittiren, und
von den übrigen Evangelischen Erz- und

Bischöffen gar keine Meldung thun, da-
gegen sollten die anwesende der Evange-
lichen Fürsten und Stände Abgesandten
fidelem operam zusagen und præktiviren,
daß von den Evangelischen Erz- und Bi-
schöffen, bey diesen Friedens-Tractaten
keine Session und Votum sollte præten-
diret werden, jedoch der Haupt-Sache in
puncto Gravaminum ganz unbeschä-
digt. Dieses Temperament liessen sich
die sämtlichen Evangelische Gesandte zu
Osnabrück gefallen, und geschah den
Kayserlichen Gesandten daselbst Eröffnung
davon, welche es ebenergestalt nicht unger-
ne anhörten: Doch wurde deßhalber noch
kein zuverlässiger Schluß allda gefasset, son-
dern es verblieb dieser Admissions-Punct
noch immer auf weitere Diliberation aus-
gestellt, biß man sehen würde, ob die Mün-
sterische Gesandtschaften, etwa in diesem
Stück mildere Gedancken fassen möchten:
welches

33 33 2

1645.
Octob.

welches aber vergebens war, sondern es nach Dfnabrück zurück kehren, wie aus
musten die nach Münster abgeschickt gewese- folgender ihrer Relation erhellet:

1645.
Octob.

Relation der Dfnabrückischen Deputirte von ihrer Verrichtung zu Mün-
ster, in puncto admisionis exclusorum.

Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelehrte, Großgünstige,
Hochgeehrte Herren.

Relation der
Deputirten
nach Münster.

Als auf deroeslbigen gesamtes Gutbefinden, um das weit- aussehende und be-
schwehrliche Schrift-wecheln, mit den hiesigen vortreflichen Fürstlichen Herren Ab-
gesandten, des hochlöblichen Erz-Stifts Magdeburg, dann der Fürstlichen Häuser,
Hessen-Cassel, Baden-Durlach, und der Herren Grafen zu Nassau-Saarbrück ad-
mission ad Votum & Sessionem bey diesen allgemeinen Friedens-Handlungen be-
treffend, durch eine mündliche Conferenz abzuschneiden, wir uns den 1. dieses auf
anhero begeben, und Gottlob den 2. ejusdem, allhier glücklich angelanget, haben un-
sern großgünstigen hochgeehrten Herren folgenden 4. und 6. Octobris in der Eil, ver-
mittelt des vortreflichen Fürstlich-Anhaltischen Herrn Canglars und Abgesandten,
MYLAGII, und ich, Doctor Heher, durch Privat-und dann den 10. dito in einem
gesamnten Schreiben vertrauliche Nachricht gegeben, was unsere Werbung, de-
ren umständigen Inhalt Lit. A. besagt, erstmahls und die darauf gestellte Antwort
gewesen, und wohin die den 6. angezogenen Monaths sürgegangene Unterredung,
ingleich unsere weitere expedition, beyläuffig ausgefallen. Verhalben aber etwas
besser ad speciem zu gehen, würde uns, ausser deren in der hiesigen Herren Gesand-
ten weitläufftigen Deduction schriftlich begriffenen vermeynten Grund-Beuten, und
deren zu Dfnabrück verfaßten unbeweglichen Wiederlegungen, so viel das hochlöb-
liche Erz-Stift Magdeburg belanget, vorgestellt, ob wir wol abredig wären, daß
Herrn Herzogs AUGUSTI zu Sachsen Durchlauchtigkeit solches durch den Prager
Frieden zukommen, so wären doch Urkunden vorhanden, daß vorher, und benannt-
lich Anno 1631. Dieselbe Herrn Marggraf Christian Wilhelms Fürstliche Gna-
den, annoch für einen rechtmäßigen Administratorem dessen erkannt und gehalten,
welches sie nicht gethan haben würden, wann sie vorher einige competenz darauf
vorzuschützen gehabt. Item, in solcher Qualität wären sie daselbsten begriffen und
gefangen worden, item, das im Prager Frieden bedingte jährliche deputat præsup-
ponirte Retentionem communicata ad minimum possessionis, item die hoch-
löbliche Cron Schweden erkenne noch heutiges Tages Ihre Durchlauchtigkeit nicht
für einen Erz-Bischoffen, item hochgedachtes Herrn Marggraf Christian Wilhelms
Fürstliche Gnaden, wären nicht Canonice destituiret u.

Ob wir nun wol bey obigen Einwürffen, von dem angezogenen facto keine
Nachricht gehabt, und daher solche Articul nicht wahr glauben können, so haben wir
doch in eventum, dieselbe actus pro violentis, und daß sie sich sub clypeo armo-
rum zugetragen, item, was die Recompens angetroffen, daß es aus lauterem guten
Willen hergestossen, und, daß die Absetzung des Herrn Erz-Bischoffs, in kraft bey
der Wahl ausgestellter Reversalien, und also rechtmäßiger Weise vorgegangen wä-
re, angezogen. So viel die hochlöbliche Cron Schweden betreffe, hätte dieselbe Ih-
ro Durchlauchtigkeit anderer gestalt nicht, als in Ansehen diß hochlöblichen Erz-Stifts
beschreiben können, und siele also dadurch auch diß argument zu Boden. Auf unser
Anführen, daß das hochlöbliche Erz-Stift bey dieser Handlung, da Ihre Durchlauch-
tigkeit excludirt würden, keinen Defensorem und Bertheidiger ihres Interesse
sonsten hätte; wollten sie Chur-Sachsen Durchlauchtigkeit darzu darstellen, allein wir
antworteten, von dero Durchlauchtigkeit wäre noch Niemand da, und würde im En-
de, auf eines auslauffen, auch dadurch die irrelevanz ihrer Grund-Beuten bestär-
cket werden: dem Vorschlag der Session auf der Weltlichen Dank, unangesehen ihrer
theils fast selbst darauf collimirten, wollten sie ihnen fast præjudicirlich erachten,
und besorgen, man möchte mittlerweile, gar ein weltlich Fürsenthum daraus machen:
darauf suchten wir die Stelle auf der Geistlichen, und allegirten, daß die angebothe-
ne Reversalien hierinnen gnugsame cauteleu von sich geben würden. Mehr wur-

de

1645.
Octob.

de angeregt, Ihre Durchlauchtigkeit könnten alle Stände obligiren, wann sie jeso cedirten, wir antworteten, es könnte salva reputatione nicht seyn, und da man gleich wollte, würden es die Eronen nicht nachgeben. Illi: Die Eronen zwingen Niemand zu erscheinen. Nos: Die sie inviciret, und vorhanden seyn, wollen sie nicht excludiren lassen. Illi: Sie pretendiren vindices der Reichs-Constitutionen zu seyn, diß sey denselben, besonders dem Geistlichen Vorbehalt diametraliter zuwieder, also diß Beginnen ihrer contestationi zu entgegen. Nos: Die Protestirende hätten den vermeynten Vorbehalt nie approbiret; also wäre er so wenig als ander einseitig Werck, worunter man hine inde auf den Prager Frieden zielte, pro Constitutione Imperii zu halten, und eben diß der vornehmsten Punkten einer von den Gravaminibus, der zu erörtern, und daher, zumahl bey diesen extraordinairn Friedens-Werck, (als wovon ohne diß in selben nichts gemeldet,) contra naturam pactorum, si illud nomen mereretur, salvo jure dahin keinesweges zu extendiren. Das letzte war das besorgte Prajudicium, welches von den übrigen Evangelischen Erzbischoff und dergleichen Stiftern zu gewarten; da ersuchten wir sie, sie möchten diese Quæstion, weil sie bey uns noch nicht fürkommen, auch nicht regen; hingegen wollten wir, da dergleichen geschehe, allen möglichen Fleiß anwenden, daß sich die Herren Præsentanten, bis zur hauptsächlichlichen Handlung, welche ja unter diesen wählenden Tractaten sürgenommen werden würden, gedulden möchten. Illi: Ob dann das hochlöbliche Erzbischoff Magdeburg und wir insgesamt solchensfalls zu ihnen stehen, und sowohl die Interessenten zur suspension ihrer Præsentation bis ad punctum Gravaminum, der bey dieser Handlung richtig gemacht werden müste, zu moviren, und die Eronen, daß sie nicht eben ihre Sachen mit angefangenen Bedrohungen durchzudringen, sich unternehmen möchten, zu disponiren, uns bearbeiten wollten. Nos: Weils zwischen dem hochlöblichen Erzbischoff Magdeburg, so nun über 1. viertel Jahr bey der Stelle gewest, und das Directorium geführt, und mit denen, so noch nicht vor der Hand, ein mercklicher Unterschied wäre, würde ein solches hoffentlich unsern hochgeehrten Herren nicht zu entgegen fallen, mit Erbieten, in eventum anderer Angebens, omnem operam nebenst ihnen zu præstiren. Worauf sie diejenigen Vorschläge ad referendum nahmen, welche wir in unserm Project der Reverfalien mit mehrern begriffen.

Begen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel, Baden-Durlach und Nassau-Saarbrück, kamen auch die argumenta zu Marckte, deren in Eingang geregetem Schreiben gedacht, und bey der angezogenen distinction, daß man nicht wider das Reich, sondern einen particular-Krieg führte, wurde eingewandt, Ihre Fürstliche Gnaden, der Frau Landgräfin Haupt-Gravamen ruhete auf dem, als wann nicht gebührende Justitia administrirer würde, dessen hätte man aber nicht das Haus Oesterreich, sondern den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu beschuldigen. Nos: Das wäre weniger nicht, allein wären noch andere Beschwerden obhanden, und contestirten Ihre Fürstliche Gnaden, sie führten anderer Ursachen die Waffen nicht, dann welche bey 50. 60. Jahr hero, bey Reichs- und andern Conventen geklaget, besonders aber, Anno 1631. von Leipzig aus, unter gesammter Evangelischer, damals daselbst versammelter Stände Nahmen, Ihrer Majestät Christmildesten Andenkens, übergeben worden, und wäre diß kein concludens argumentum, der Kayserliche Reichs-Hof-Rath hat diesem (A) ad instantiam des (B) in Judicando zuviel gethan, also ist jener (A) des gangen Römischen Reiches Feind da zumahl evidentiæ facti, das Contrarium demonstrirer, und sie alleverirten, wie sie Niemand zu beschädigen begehret, von dem sie nicht darzu lacessirer worden.

Sie gaben die instanz, worinnen Ihrer Fürstlichen Gnaden die Stifter, Herr Graf von Ost-Friesland, und jeso in Reulichkeit ihre Glaubens-Genossen zu Hanau, zuwider gethan. Nos: Was General Tylli und das Eigtliche Volck vor und nach dem Leipziger Schluß, in Hessen vor Process gebraucht, sey bekandt. Illi: Dessen solle man nicht mehr gedencen. Nos: Der Effect wäre noch vorhanden, was in Ost-Friesland und sonst etwan vorgegangen, möchte ratio belli erfordert haben, die Hanauische impressio aber, wäre uns unbekandt. Weiter wurffen sie ein, es stünde nur an Ihrer Fürstlichen Gnaden, die Ihre vordessen und jeso in der declaratione

1645.
Octob.

1645.
Octob.

gegnnte Satisfaction zu erfassen, alsdenn möchten sie thun was sie wollten. Nos: 1645.
Weiln das *caedus* nicht allein auf ihre Sache, sondern auf des gemeinen Wesens
Beruhigung gestellet, können sie die Waffen vor vollständiger Nichtigkeit niederzu-
legen sich nicht resolviren, sagende, *multa tractari, quæ non perficiantur*. Illi:
Also wären sie ja des Reichs Feinde. Nos: *Repetebamus priora*, und wären sie
ja dafür nicht declariret. Illi: Das wäre Ihrer Fürstlichen Gnaden zum besten su-
spendiret worden, und könnte bald geschehen. Nos: Solches würde wenig zum Frie-
den dienen. Illi: Es wäre unerhört, daß einer seinen Feind neben sich in *Consilio*
mit sitzen lassen solle. Nos: Hier wäre kein *Consilium vel Consiliarius Imperatoris*,
sed *Imperii*, und die bey selben concurrirende, non ut *Consiliarii*, sed *Status*
Jure Suffragii sibi competente utentes, vorhanden, und daher *à separatis*
übel zu argumentiren. Und dazu negirten sie, hohes *Imperii* zu seyn. Illi:
Die Bölscher, wovider sie fechten, hießen ja des Heiligen Reichs Kriegs-Herr. Nos:
Wie es mit dem Prager Frieden, und dieser *impositione nominis* daher gangen, wäre
bekannt, auch ohnedem ein Unterscheid zu machen, inter *deliberationes de Bello*
instruendo, & Pace componenda. Ratione jener, begehrt Ihre Fürstliche
Gnaden sich selbst nicht zu intrudiren, deswegen aber versurte Ihr Interesse so-
wol als anderer Reichs-Stände dabey, und möchte jederman zu Dämpfung des
brennenden Feuers concurriren. Illi: Durch sie würden den Cronen alle *Consilia*
paleficirer, und dörffte Niemand frey reden, noch glauben, daß sie anders als der
Cronen Vortheil, mit des Reichs Schaden, suchen würden. Nos: Ihre Allianz *re-*
servire bonum Imperii, und hätten sie bishero ein anders in *consiliis* erwiesen,
auch dessen eben bey dem *actu publicationis*, eine ansehnliche demonstration ge-
than, indem sie gutwillig, zu Bezeugung ihres zu dem Reiche tragenden Respects,
davon geblieben, und Herrn Drensterns Excellenz Erinnerungen dabey zu er-
scheinen, mit Glimpff abgelehnet, fälle also eine widrige *presumptio* nicht auf sie,
und sollte man die übrige Stände vor so redliche Deutsche ansehen, da man derglei-
chen *molimina* an ihnen verspürte, daß sie, solche zu ahnden nicht unterlassen wür-
den, es lauffe im Ende auf 2. *Vota* hinaus (weiln Nassau-Saarbrücken im Fürsten-
Rath nicht absonderlich gehöret werde) die werden sich ja lieber in der Gemeinschaft
und conformität erhalten, dann daß sie ausserhalb bey den Cronen allerhand extre-
mitäten vornehmen, dessen sie in *casum exclusionis* nicht wohl zu bedencken, zu
geschweigen, daß sie bey beyden Cronen *interponendo* und sonst mehr nutzen,
dann in *consilio* den übrigen Ständen schaden könnten. Endlich wurde, zwar nicht
von den Herren *Deputatis* des löblichen Fürsten-Raths, sondern den Kayserlichen
Herren *Plenipotentiarum* angeregt: Es laute seltsam, daß man ein Stand des Rei-
ches seyn, consequenter den Kayser pro *Capite* erkennen, ihm oder dessen Gesand-
ten aber kaum einmahl, oder wol gar nicht, die Ehre einer Anmeldung, in so gerau-
men Zeiten, dieser *admission* oder anders halber nicht thun, sondern alles mit Trog,
Gewalt und Bedrohung von den Cronen, durchdringen wolle, zumahl, da man sich
gegen die Herren Hessen-Casselsche, bey ihrer vor länger dann einem Jahre, und seit-
hero nie geschehenen *General-Visite*, zu fremem *accessu*, assistenz und *communi-*
catione pro statu rerum erboten. Nos: Wüßten nicht, was disfalls geschehen, oder
unterlassen worden sey, vielleicht stünden sie in den Gedanken, *Sessio & Votum*
competire ihnen *Jure Status*, allein, da man es leiden möge, wolten wir hieraus
mit den Herren Abgesandten *conversiren*, welches man auf uns gestellet.

Wie wir aber hierbey angezeiget, daß wir uns hierdurch dahin nicht verbunden
haben wollten, auch in unsern Mächten nicht stünde, die von den hochlöblichen Cronen
gefassete Resolution zu hintertreiben. Also wären alle von uns geführte *rationes*
nur zu dem Ende *Discours-weise* also eingeführet, auch wir zu selber Intention al-
lein anhero kommen, nicht, daß die zu *Öfnabrück* anwesende Stände einig besondere
Interesse, oder aber die Gedanken gefasset hätten, als wann man sich gleichsam *ex*
professo einigen mehrern *patrociniis* annehmen, sondern vornehmlich und allein zu
dem Ende, demnach *res* nicht mehr *integra*, und man widrigenfalls, der Aufstossung
dieser *Tractaten* von den hochlöblichen Cronen erwarten müste, solches pro *hono*
publi-

1645.
Octob.

publico möglichst zu verhüten. Worauf von ihnen referiret, unser seits würde sich über die hiesige beschwehret, wann sie nur in geringen Formalitäten, unser ungehöret, etwas schliessen thäten, woher wir uns dann, ihrer unwissend, ein so stark Präjudicial-Werck einzugehen, unternehmen dürffen, und wann man sich je des Aufstossens von den Cronen zu befahren, möchte man Carra bianca unterzeichnet auf den Tisch legen, und sie, was ihnen beliebet, entweder darauf schreiben, oder in den Præliminar-Fällen so lieb, als nach Verlust vieler Zeit und Spesen, bey der Hauptsach, die Ruptur vorgehen lassen. Nos: Das hochlöbliche Churfürst- und Städtische Collegium wäre nicht unvorsichtig und unerwogen der Sachen Nothdurfft, auf diese Resolution gefallen, sondern des Reichs Anliegen, der Kayserlichen Majestät Respect, und die Begierde des Friedens, auch der Mangel aller anderer Mediorum, hätten diesen vorhabenden Schluß re adhuc integra fassen gemacht, den man den Kayserlichen Herren Commissarien, von welchen dann diese Quæstion selbst ad arbitrium & decisionem Statuum verwiesen, zeitlich intimiret, und exprimiret, welche es dann auch so wenig, als die hiesige hätten ändern können, wo nicht die Kayserliche Herren Legati mit ansehnlichen Schimpff und Disreputation, re infecta von dem Rath-Hause wieder abgehen, und man zugleich neue hochbeschwehrliche Remoras und mehr bezahrendes so vieler tausend Wehklagen muthwillig verursachen wollen. Zudem, so wäre ihnen allhier, der Vorschlag vorlängsten gethan worden, zum Fall sie vermeynten, daß wir den Sachen, die Cronen von ihren gefassten Resolutionen zu divertiren, mit unsern Ansprachen kein Genügen erstattet, so möchten sie aus ihrem Mittel jemand darzu deputiren, denen wir die Ehre sodann gerne vergönnen wollten, weiln sie es aber, wo nicht unterlassen, doch auch nicht effectuiren können, also bliebe uns die Schuld übel beygemessen. So viel die Ruptur der Friedens-Handlungen betreffe, könnten wir ihnen ihr Vorhaben nicht wehren, zumahln auch bey so gestaltn Dingen, uns von ihnen zu einigen gültlichen Schluß in der Haupt-Sache um so viel weniger Hoffnung machen, weiln sie auf so ansehnliche Oblationes in Præliminar-Sachen, so schlechte Demonstration darzu erzeigten, allein wollten wir dafür gebeten, und ihnen gleichwol zu bedenden heimgestellt haben, was Verantwortung sie sich solches Fall, bey so viel 100000. armen unschuldigen Leuten und der lieben Posterität auf dem Hals laden, und ob sie nicht gleich sowol als wir, den endlichen Untergang über sich würden müssen gehen lassen, dem gleichwoln durch dergleichen Connivenz noch in etwas zu steuern, und zugleich gutes Vertrauen allgemach einzuführen seyn möchte: dergleichen Discours dann auch sowohl bey den Kayserlichen als Oesterreichischen Herren Abgesandten, auf die jedesmahls gleichlautende Objectiones, mit möglichster Bescheidenheit gestellt, und besonders von diesen der Abschied, mit folgenden von selben ertheilten Haupt-Resolutionen genommen worden; man müste zuzorderst causas Imperii internas ab externis separiren, und dann der Religion halber einander unbedrängt und unverjaget lassen, alsdann würde sich das Caput mit den Membris wohl wieder consolidiren, und man ratione externorum, auch gute Nichtigkeit finden können. Ob man nun wohl von Seiten der hiesigen Herren Abgesandten vorgeschlagen, die vermeynte Herren Exclusos nicht nur per Deputatos, wie vor dessen offeriret, sondern auch in pleno mit ihrem Voto, toties quoties, vor allen andern absonderlich zu hören, und sie alsdann abtreten, oder so viel Magdeburg betrifft, wie hernach in Vorschlag kommen, eine Session a part, gleich Chur-Trier in Churfürstlichen Actibus, assigniren, die Vota aber in deliberationibus in Consideration kommen zu lassen, weiln aber dardurch die Sessio allerdings und das Votum mehrertheils abgeschnitten, als haben wir, rebus a parte Coronarum jam aliter stantibus, und also gestaltn Sachen nach, es für unpracticirlich ermesen, und also nicht attendiren können. Hierzwischen ist, unerachtet unsers aller Orten, bey den Kayserlichen- Chur- und Fürstlichen Herren Abgesandten gethanen fleißigen Anmahns, Erinnerns und Repräsentirens, auch auf überreichtes Memoriale lit. B. (worüber unterschiedene Berichte successive erstattet worden,) keine endliche Resolution, obschon eine förmliche Relation, Churfürsten und Ständen, nach Inhalt lit. C. von den Deputatis übergeben worden, erfolget, dahero wir dann Ursach genommen, sowoln unserer großgünstig hochgeehrten Herren, als Committenten, Respect,

1645.
Octob.

1645.
Octob.

spekt, durch allzulang vergebliches Harren, nichts zu begeben, als die werthe liebe Zeit nicht umsonst hier zu versäumen, sowoln dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio die vorhabende Heim-Reise notificiren zu lassen, als uns verhalten bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, und dem Desterreichischen Directorio anzugeben, deren uns diese den 15. diß weitläufftig vernommen, und die Moram mit Wichtigkeit der Sachen, auch daß man die Cronen von ihrem proposito durch einige Wege und die Mediatorez, zu divertiren, und in die Exclusion zugehellen suchen werde, entschuldiget, benebens ein Re-Creditiv offeriret, die Herren Kayserlichen aber den Abschied, nächst beyderseits eingewandten ansehnlichen Curialien dahin gestellet: Sie wollten wünschen, dieser Streit wäre nie entstanden, noch das Haupt-Werck remoriret worden, getrösten sich auch, unsere Abreise werde dasselbe nicht schwehret machen, und wir unsere Herren Collegen dahin disponiren, sondern ferners, als redliche Deutsche bey dem Haupt, wie sie ohne das thun sollen, an- und zusehen; die Sache concernire, Ihre Majestät, Chur- und Fürsten, auch theils abwesend, in deren Präjudiz man sich zu nichts verstehen könne, man habe dieselbe aller Orten notificiret, hätte von Ihrer Majestät und den übrigen Ständen ehst solche Resolution zu erlangen, und uns anzufügen, darmit man allerseits zufrieden seyn, zu dem Haupt-Werck ohne Hinderniß schreiten, und vermittelst Gottes Beystands, dasselbe zu guten Ruh- und Friedens-Stand bringen können werde. Wie wir dann von allen und jeden, so Kayserlichen und Desterreichischen als andern Fürsten und Ständen, Evangelischen und theils Catholischen, so gar auch den Herren Franzosen inständig, und theils um Gottes willen gebeten worden, beyammen zu halten, und die Separationes abzuschneiden, auch ehst hier zu erscheinen, da theils Catholische alsdann treulich secundiren und assistiren wollen, sintemahln sie sonst allein zu schwach, und ohne anderweiten Nachdruck, das Werck, wie sie wohl gern sehen, nicht erheben können. Womit wir uns dann im Nahmen Gottes auf den Rück-Weg nach Osnabrück gemacht, der Höchste wolle demahln Einmüthigkeit und gutes Vertrauen neben dem werthen lieben Frieden wiedereinführen. Münster den 16. Octobris 1645.

1645.
Octob.

§. XXVI.

Der Reichs-
Ständischen
Gesandten
Ansuchen, die
Kayserliche
Responsio-
nes an die
Cronen aus-
zuliefern.

Es waren demnach die Reichs-Ständische Gesandtschafften an beyden Congreß-Orten über den Punctum *Admissionis*, in zweyerley Meynung zertheilet; die Osnabrückischen wollten die Exclusion admittiren, die Münsterischen aber nicht. Immittelst verzog sich die Auslieferung der Kayserlichen Antwort auf der Cronen Propositiones, weil bey dem anhaltenden Streit über solchen incident-Punct, kein Reichs-Gutachten erhalten werden kunte. Da nun die Erörterung dieses Puncts, noch von langer Hand zu seyn schiene, immittelst der Cronen Gesandten sich hefftig über den Berzug beschwehreten; so hielten es die Reichs-Ständische Gesandtschafften selbst vor besser, daß die Kayserliche Responsiones an die Cronen förmlich ausgeliefert werden möchten, wann gleich das Reichs-Gutachten, welches noch wol nachfolgen könnete, nicht gefertigt wäre: dahero Sonntags den 15. Octobr. aus dem Churfür-

sten-Rath die Chur-Mayntzischen und Chur-Bayerischen Legati adjuncti, sodann aus dem Fürsten-Rath, der Desterreichische, Bambergische und Culmbachische, sich bey den Kayserlichen Gesandten zu Münster einfanden, und vortrugen, es hätten die Osnabrückische Gesandtschafften ihnen schriftlich eröffnet, die Kayserliche Gesandten anzulangen, daß die Kayserliche Responsiones, wie solche ohnlängst den Ständen beyder Orten ad deliberandum wären zugestellet worden, ohne derselben Gutachten darauf zu erwarten, durch die Mediatorez, den Französischen Plenipotentiariis möchten eingeliefert werden: immassen eben dergleichen Begehren und Vorschläge an die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück auch wären gebracht worden: Weil nun die Reichs-Ständische Gesandten zu Münster, hienunter einer gleichen Meynung wären; so wollten sie um die Aushändigung der Kayserli-